

Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Referent*innenentwurf eines inklusiven Kinder- und Jugendhilfegesetzes (IKJHG)

Vorbemerkungen

Der Careleaver e.V. begrüßt das Vorhaben, die Eingliederungshilfe für junge Menschen mit der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen und beide Leistungen unter einem Dach anzubieten - mit Blick auf die deutliche Verpflichtung aus der UN-Behindertenrechtskonvention ein längst überfälliger Schritt, den wir ausdrücklich unterstützen.

Die Systematik der unterschiedlicher Leistungstatbestände, wie sie im vorliegenden Referentenentwurf gewählt wurde, zeigt aber auch, dass mit dem IKJHG der Prozess zur Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe noch keineswegs abgeschlossen ist; vielmehr ist es ein weiterer wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Dass darüber hinaus noch weiterer Handlungsbedarf besteht, wird auch und insbesondere in der Praxis deutlich. So enthält bereits das 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wichtige Grundsätze, nach denen Leistungen so ausgestaltet sein müssen, dass sie von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung wahrgenommen werden können. „Verständlich, nachvollziehbar, wahrnehmbar.“, ist der wichtige Dreiklang, der seit 2021 viele Regelungen des SGB VIII prägt. Doch bis heute haben die Grundsätze noch keinen flächendeckenden Einzug in die Praxis gefunden. Ursächlich hierfür sind unter anderem bestehende Unsicherheiten darüber, wie der gesetzliche Auftrag mit Leben gefüllt werden kann.

Wie kann der Abbau von Barrieren in der Praxis gelingen? Welche Ressourcen braucht es dafür? Was bedeutet die Inklusion für die Qualifikation und vor allem für das Rollenverständnis von Fachkräften? Wie gelingt der zwingend erforderliche Haltungswechsel?

Diese und viele weitere Fragen zeigen, dass es neben den wichtigen gesetzlichen Änderungen zukünftig vor allem darum gehen wird, sowohl die Regelungen des KJSG als auch die Regelungen des IKJHG in der Praxis umzusetzen. Hierfür braucht es neben einer guten Begleitung und Unterstützung der im System befindlichen Fachkräfte auch eine enge Einbindung der Adressat*innen, um die

Kinder- und Jugendhilfe wirklich bedarfsgerecht und nicht um ihrer selbst willen inklusiv auszugestalten.

Positives Beispiel für eine solche Einbindung ist die Einrichtung des Selbstvertretungsrates im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“. Auch wenn in der Umsetzung für die Zukunft noch Verbesserungspotential besteht, hat das BMFSFJ mit der Einführung des Selbstvertretungsrates neue Maßstäbe in der Beteiligung von Expert*innen in eigener Sache gesetzt.

Neben der Unterstützung von Fachkräften und der Einbindung der Adressat*innen braucht es vor allem das Grundverständnis aller Beteiligten, dass am Ende des Prozesses zur Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe weit mehr stehen muss als der barrierearme Umbau von Einrichtungen. Unser aller Ziel muss es sein, allen Kindern und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung – eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund dieses Grundverständnisses nehmen wir zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

§ 5 Absatz 3 Wunsch- und Wahlrecht

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgeschlagene Regelung, mit der zukünftig dem Kostenvergleich eine Zumutbarkeitsprüfung vorausgehen soll – die Umsetzung in der Praxis wird hingegen kritisch zu begleiten sein. Denn nicht selten bestehen schon heute in der Praxis erhebliche Differenzen zwischen jungen Menschen und öffentlichen Trägern zu der Frage, welche Wohnformen oder andere Leistungen im Einzelfall zumutbar sind. Die individuellen Interessen und Bedarfe der jungen Menschen, die mit dem Prozess zur Einführung der inklusiven Jugendhilfe gerade gestärkt werden sollen, werden hier besondere Berücksichtigung finden müssen.

§ 27 Absatz 2 Anspruchsinhaberschaft für Hilfen zur Erziehung

§ 8 Abs. 1 SGB VIII sieht vor, dass Kinder und Jugendliche „an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen“ sind. Eine tatsächliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen kann jedoch nur durch die rechtliche Verankerung einer Anspruchsberechtigung gelingen.

Mit großem Bedauern haben wir wahrgenommen, dass die – auch im Beteiligungsprozess vielfach geforderte – Anspruchsinhaberschaft für junge Menschen auf Hilfen zur Erziehung in zweifacher Hinsicht eingeschränkt wird, indem sie zum einen erst ab dem 14. Lebensjahr vorgesehen ist und zum anderen nur für Leistungen, die außerhalb des Elternhauses erbracht werden. Das schließt eine eigene Anspruchsinhaberschaft sowohl für Kinder bis zum 13. Lebensjahr als auch die Anspruchsinhaberschaft auf ambulante Hilfen aus.

Diese Einschränkungen werden der Lebenswirklichkeit von jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung nicht gerecht. In vielen Hilfeformen - wie bspw. den Erziehungsbeistandschaften - sind Kinder und Jugendliche unmittelbare Adressat*innen der Leistungen. Bei Uneinigkeiten zwischen diesen Leistungsempfänger*innen und deren Personensorgeberechtigten kann die Beantragung der Hilfemaßnahmen boykottiert werden. Diese könnten zwar gerichtlich erwirkt werden, jedoch stellt dieses Verfahren eine weitere Hürde für Kinder und Jugendliche dar. Auch die Beendigung der Hilfemaßnahme könnte gegen den Willen der direkten Leistungsempfänger*innen sein.

Zudem führt eine solche Beschränkung zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des SGB VIII, die spätestens in der Hilfe- und Leistungsplan deutlich zutage tritt:

Während für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ein uneingeschränkter Individualanspruch auf Leistungen zur Eingliederungshilfe besteht, der mit umfangreichen Verfahrensrechten einhergeht, sind die Verfahrensrechte junger Menschen mit Blick auf die Hilfen zur Erziehung aufgrund der eng gefassten Anspruchsberechtigung deutlich eingeschränkt. Ein sachlicher Grund für eine solche Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Wir fordern daher, den § 27 Abs. 2 so zu formulieren, wie es bereits im Vorentwurf zu dem vorliegenden Referentenentwurf angedacht gewesen ist:

[...]

(2) Kinder, Jugendliche oder Personensorgeberechtigte haben einen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn und solange eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für die Entwicklung der jungen Menschen geeignet und notwendig ist.

[...]

§ 27 Absatz 3a Eignung und Notwendigkeit der Leistungen

Zwar wird das Wesentlichkeitskriterium im Wortlaut des vorliegenden Referentenentwurfs nicht benannt; es wird jedoch in der Begründung weiterhin angeführt. Um hier keinen Zweifel aufkommen zu lassen, dass es hierfür bei der Prüfung nicht ankommt, sollte das Wesentlichkeitskriterium auch aus dem Begründungstext entfernt werden.

§ 34 Betreute Wohnform

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Begriff der Heimerziehung entfernt werden soll. Nicht nur, dass der Begriff den heutigen Wohnformen in der stationären Jugendhilfe nicht mehr gerecht wird; er ist auch eng verknüpft mit vielschichtigen Diskriminierungserfahrungen von Careleavern und Carereceivern.

§ 35 f Soziale Teilhabe

Es ist grundsätzlich positiv, dass die Regelung zur Sozialen Teilhabe wortgleich aus dem SGB IX übernommen worden ist. Mit Blick auf die Begleitung und Befähigung zur stationären Krankenhausbehandlung wäre jedoch eine Ergänzung dahingehend sinnvoll, dass „vertraute Bezugspersonen“ auch Erziehungsberechtigte aus der stationären Jugendhilfe und Pflegeeltern sein können. In der Praxis darf es nicht dazu führen, dass Pflegeeltern immer in die Verständigung mit dem Herkunftselternhaus gehen müssen, gerade in medizinischen Anliegen.

§ 36 a Hilfe- und Leistungsplan

Die Regelungen zum Hilfe- und Leistungsplan lassen eine stärkere Bedarfsorientierung und eine Abkehr von der Defizitorientierung erhoffen, was wir ausdrücklich begrüßen. Die regelmäßige Überprüfung halten wir im Sinne der Kontinuität für sehr wichtig; ein Zeitraum von 2 Jahren ist vor diesem Hintergrund jedoch sehr lang bemessen, da sich Entwicklungsschritte häufig in deutlich kürzeren Abständen vollziehen und diese zugleich erhebliche Auswirkungen auf erforderliche Leistungen haben können. Hier muss zumindest die Möglichkeit – sowohl für Personensorgeberechtigte als auch für junge Menschen - geschaffen werden, bei Bedarf eine Änderung des Hilfeplans aktiv einzufordern.

Die in Absatz 6 festgeschriebene Pflicht, den Kindern und Jugendlichen den Hilfeplan in Schriftform zur Verfügung zu stellen, halten wir für essentiell und plädieren dafür, diesen auch in einfacher Sprache zur Verfügung zu stellen, um die Zugänglichkeit zu den Informationen zu gewährleisten.

§ 36 b Hilfe- und Leistungsplankonferenz

Es ist positiv, dass die Interessen und Rechte der Kinder und Jugendlichen hervorgehoben und gestärkt werden durch das Vorschlagsrecht, eine Hilfeplankonferenz einzuberufen. Wir sehen es jedoch als sehr kritisch an, dass dieser Vorschlag vom öffentlichen Träger abgelehnt werden kann und es damit vom Willen des Trägers abhängt, ob eine Konferenz stattfindet oder nicht.

Kindern und Jugendlichen soll nicht das Gefühl vermittelt werden, dass ihre Belange unwichtig sind und sie nur dann gehört werden, wenn Dritte darüber entscheiden. Den Verzicht auf die Konferenz erkennen wir nur als sinnvoll, wenn er in Abstimmung und mit Zustimmung der Kinder und Jugendlichen selbst geschieht. Es ist außerdem besonders wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen über ihr Vorschlagsrecht in Kenntnis gesetzt und aufgeklärt werden.

Positiv zu bewerten ist, dass die Beteiligung einer selbstgewählten Vertrauensperson des Kindes oder der Jugendlichen nun gesetzlich festgeschrieben ist, da es das ungleiche Machtverhältnis zwischen Fachkräften, den Eltern und der Kinder und Jugendlichen etwas ausgleicht.

§ 38 a Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die Möglichkeit, neben Gutachten auch kurze ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen zur Bedarfsfeststellung bei Leistungen der Eingliederungshilfe heranzuziehen, begrüßen wir ausdrücklich. Eine vollständige ärztliche Begutachtung nimmt häufig einen erheblichen Zeitraum in Anspruch, da beispielsweise diagnostische Tests wiederholt und umfangreiche medizinische Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, zeitnah Termine für umfassende medizinische Gutachten zu erhalten, erscheint die vorgeschlagene Option als äußerst praktikabel.

Für die Umsetzung in der Praxis wird es sicherlich noch zu klären sein, in welchen Fällen kurze Stellungnahmen und vergleichbare Bescheinigungen ausreichend sind, um zu verhindern, dass zur Absicherung rein vorsorglich ein Gutachten verlangt und die Regelung damit unterlaufen wird.

Zu klären wäre außerdem, in welchen Zeitabständen eine Bedarfsfeststellung anhand der Stellungnahme eines Arztes/einer Ärztin eingeholt werden muss. Viele junge Menschen haben auch im Beteiligungsprozess immer wieder rückgemeldet, dass sie sich durch die regelmäßig erforderlichen Untersuchungen und Diagnosen herabgesetzt fühlen.

Der Zeitraum sollte daher, je nach Umfang der Leistung und Lebenssituation des jungen Menschen, flexibel anpassbar sein und mit diesem abgestimmt werden.

Des Weiteren unterstützen wir ausdrücklich die Regelung des § 38 a Absatz 3, die eine Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten im Bedarfsfeststellungsverfahren vorsieht. Es handelt sich hierbei um elementare Entscheidungen, die die Gesundheit und das Wohlergehen der jungen Menschen direkt betreffen.

Wichtig ist zu betonen, dass die Leistungsberechtigten in diesem Prozess nicht nur beteiligt, sondern auch begleitet werden müssen. Die Auseinandersetzung mit einer körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigung kann für junge Menschen eine erhebliche psychische Belastung darstellen, die unter Umständen auch negative Auswirkungen auf ihre gesundheitliche Entwicklung und ihr Wohlbefinden haben kann. Ein sensibles, unterstützendes Vorgehen im gesamten Prozess ist daher unabdingbar.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Während es sowohl für die Kinder- und Jugendhilfe und auch im Bereich der Eingliederungshilfe einen Leistungskatalog gibt, der Aufschluss über die möglichen Hilfeformen und Leistungen gibt, fehlt es an einem solchen Katalog für die Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 41 f. SGB VIII.

Das führt in der Praxis dazu, dass die Ausgestaltung der Hilfe für junge Volljährige, inkl. Nachbetreuung und Coming-Back-Option, in den Kommunen sehr unterschiedlich geregelt ist. Für junge Erwachsene hängt der Umfang der Leistungen damit vom Zufall ab, je nachdem, wo sie leben.

Zudem fehlt es damit an expliziten Leistungen, die gem. §§ 78 ff. SGB VIII in die Leistungs- und Entgeltvereinbarungen aufgenommen werden können.

Wir fordern daher auch für die Hilfen für junge Volljährige einen nicht abschließenden Leistungskatalog.

Darüber hinaus bezieht sich die Formulierung der Hilfen für junge Volljährige nach wie vor lediglich auf die Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen der inklusiven Ausgestaltung fehlt hier der Fokus auf junge Menschen mit Behinderung, da die Hilfen im Sinne der Teilhabe mehr umfassen müssen als die Persönlichkeitsentwicklung.

Ebenso findet sich in dem aktuellen Entwurf keine Regelung für den Fall, dass ein junger Mensch zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr erstmalig Eingliederungshilfe benötigt. Die fehlende explizite Regelung darf in der Praxis nicht dazu führen, dass junge Menschen zwischen den Rechtskreisen hin und her verwiesen werden.

Der Übergang in den Rechtskreis des BTHG fällt unter den Zuständigkeitsübergang nach § 36d. Hier bleibt es abzuwarten, ob diese offene Formulierung für einen reibungslosen Übergang ausreichend ist.

Artikel 3 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes/Gerichtsbarkeit

Der Careleaver e.V. spricht sich dafür aus, dass sowohl die Hilfen zur Erziehung als auch die Eingliederungshilfen in die Zuständigkeit der Sozialgerichte fallen. Es ist für die Adressat*innen nicht nachvollziehbar, warum hier unterschiedliche Gerichte zuständig sind. Die künstliche Trennung eines Lebenssachverhaltes in zwei gerichtliche Verfahren wird zukünftig für Unsicherheit bei den Adressat*innen sorgen, was eine zusätzliche Hemmschwelle darstellt, überhaupt den Rechtsweg zu beschreiten.

Zudem besteht die Gefahr, dass Verfahren deutlich verzögert werden, wenn zunächst die Zuständigkeit geklärt werden muss. Zwar ist ein Vorrang des Verwaltungsgerichts vorgesehen, wenn neben der Eingliederungshilfe auch Hilfen zur Erziehung in Betracht kommen. Doch schon zur Frage, ob eine solche Dopplung überhaupt vorliegt, kann es in der Praxis zu Unstimmigkeiten kommen, die einer rechtlichen Klärung bedürfen. Die Zuständigkeit sollte daher einheitlich bei den Sozialgerichten liegen.

Weiterer Regelungsbedarf

Der vorliegende Referentenentwurf ist ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung inklusive Kinder- und Jugendhilfe, doch bis zum endgültigen Ziel ist es noch ein weiter Weg. Um tatsächlich eine diskriminierungsfreie, soziale Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen zu erreichen, braucht es deutliche Stärkung und Anerkennung von Kindern und Jugendlichen als Rechteinhaber. Das KJSG hat hierfür bereits wichtige Grundlagen gesetzt, doch auch hier zeigt die Praxis, dass so manche Regelungen – wie bspw. § 4a – nicht hinreichend konkret sind und damit faktisch ins Leere laufen. Darüber hinaus sorgt die aktuelle Struktur - insbesondere mit Blick auf die Situation von Careleavern - weiterhin dafür, dass junge Menschen in teils existentiellen rechtlichen und praktischen Lebenssachverhalten diskriminiert werden.

Um dem entgegenzuwirken, sehen wir weitere Regelungsbedarfe, die dem aktuellen Entwurf fehlen:

Selbstvertretung als 3. Säule der Kinder- und Jugendhilfe

Im Prozess „Gemeinsam zum Ziel“ haben selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung auf verschiedene Weise ihre Perspektive entwickeln und einbringen können. Es wurde deutlich, welche Herausforderungen es mit sich bringt, um aus der Perspektive der Nutzenden von Angeboten und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe den fachpolitischen Diskussionen zu folgen. Selbstvertretungen wie der Careleaver e. V. und das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) haben dabei gezeigt, wie wichtig Strukturen auf Bundesebene sind, um die Kommunikation und die Wissensweitergabe untereinander zu gewährleisten.

Um Selbstvertretung im Sinne des IKJHG in allen Bereichen inklusiv zu gestalten, ist es erforderlich, die Strukturen der Selbstvertretung gleichberechtigt neben der öffentlichen und freien Jugendhilfe im Sinne einer dritten Säule zu etablieren. Wir fordern daher, in einem dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vorangestellten Paragraphen die Bedeutung von Beteiligung und Selbstvertretung für die Ausbildung einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit herauszustellen.

Die Überschrift des § 4 „Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe“ muss um den Zusatz „und mit den Strukturen der Selbstvertretung“ ergänzt werden. In § 4a Absatz 3, muss eine Verpflichtung zu Förderung der Selbstvertretung definiert werden, wie sie im § 45 im Rahmen der Betriebs-erlaubnis ausgeführt wird.

Im § 71 sind Selbstvertretungen nicht als „Beratende Mitglieder“, sondern als stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse und Gremien zu benennen. Zudem sollten auch bundes- und landesweite Selbstvertretungen in den Jugendhilfeaus-schüssen der Kommunen zugelassen werden.

Die Beratung für ehrenamtlich in der Jugendhilfe Tätige Personen im Sinne des § 73 muss auf die besondere Situation von jungen Menschen, die in Stationären Hilfen leben, überprüft werden. Es müssen Regelungen für die Freistellung von Schule, Ausbildung und Studium für diejenigen Menschen geschaffen werden, in Selbstvertretungen aktiv sind. Hierfür ist eine besondere Erwähnung der Selbst-vertretung als Ehrenamt notwendig.

Rechtsstatus Leaving Care

Ein weiterer wesentlicher Baustein zur Sicherung einer diskriminierungsfreien, so-zialen Teilhabe ist der Rechtsstatus Leaving Care. Die rechtliche Bindung an die leiblichen Eltern erschwert für Careleaver nicht nur den Zugang zu Sozialleistun-gen, sie werden darüber hinaus immer wieder in die Situation gebracht, sich für ihre Situation erklären und rechtfertigen zu müssen, und das, obwohl die soziale Benachteiligung von Careleavern gegenüber gleichaltrigen Peers längst aner-kannt ist. Diese Anerkennung muss sich in einer strukturellen Absicherung wie-derfinden, die zukünftig verhindert, dass Careleaver Bermudadreieck der Zustän-digkeiten durch das soziale Netz fallen.

Der Rechtsstatus könnte nach dem folgenden Beispiel in den Begriffsbestimmun-gen des § 7 SGB VIII definiert und in anderen Sozialgesetzen aufgegriffen werden.

Im SGB VIII wird § 7 Begriffsbestimmungen in Absatz 1 um folgende Nummer 7 ergänzt:

(1) Im Sinne dieses Buches ist

[...]

7. Care Leaver, wer als Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener auf Grundlage eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 außerhalb des Elternhauses untergebracht war.

Diese Begriffsbestimmung im SGB VIII dient als Grundlage, auf die in anderen Sozialrechtsbüchern Bezug genommen werden kann, um die Elternunabhängigkeit von Leistungen für Care Leaver*innen zu sichern. In einem ersten Schritt wäre die Elternunabhängigkeit insbesondere im SGB II sowie BAföG einzuführen.

Im SGB II wird § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 folgender Halbsatz ergänzt:

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

[...]

1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann; davon ist unter anderem auszugehen, wenn er oder sie Care Leaver im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Achten Buches ist.

Im SGB II wird § 22 Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Absatz 5 Satz 2 um folgende Nummer 4 ergänzt:

[...]

4. die oder der Betroffene Care Leaver im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 des Achten Buches ist.

Im BAföG wird § 11 Umfang der Ausbildungsförderung in Absatz 3 Satz 1 um folgende Nummer 5 ergänzt:

*(3) Einkommen der Eltern bleibt ferner außer Betracht, wenn der Auszubildende
[...]*

*5. auf Grundlage eines Hilfeplans nach § 36 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, oder Careleaver im Sinne des § 7
Abs. 1 Nr. 7 des Achten Buches ist.*

Hildesheim, den 2. Oktober 2024

Karn Born

(1. Vorsitzender Careleaver e.V.)